

SATZUNG

des Sportvereins

„SV Einheit Eisenach e.V.“



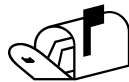
SV Einheit Eisenach e.V.
Sportpark 3
99817 Eisenach



03691/ 732577



03691/ 211326



gs@sv-einheit.de



<http://www.sv-einheit.de>



Vereinsregister Eisenach,
Register-Nr. 60

Stand: 01.01.2012

S A T Z U N G des "SV Einheit Eisenach e. V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "SV (Sportverein) Einheit Eisenach e. V." und hat seinen Sitz in Eisenach. Er wurde am 28.06.90 gegründet und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Sport, Spiel, Üben und organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie sportlich-kulturelle Maßnahmen.
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege. Das bedeutet insbesondere die Gewährleistung einer sinnvoll organisierten Freizeitbeschäftigung, sowie die Vermittlung humanistischer Ideale und der Ausformung konditioneller und koordinativer Fähigkeiten und sporttechnischer Fertigkeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

SATZUNG des "SV Einheit Eisenach e. V."

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Kreissportbund Eisenach e. V.
- b) den jeweils zuständigen Landesverbänden Thüringens

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind blau/ weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Auszeichnungen hat der Verein nicht, es gelten die jeweiligen Verbandsrichtlinien zum Erwerb von Auszeichnungen (z.B. Meisterklasse).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.1 ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 1.2 Kinder (bis 13 Jahre)
 - 1.3 Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - 1.4 Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1.1, 1.3 und 1.4.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, der die Satzung anerkennt.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. (Aufnahmeantrag) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

S A T Z U N G des "SV Einheit Eisenach e. V."

5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist. Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht. Vereinseigene Sportmaterialien sind zurückzugeben. Zur Rückgabe vereinsgestützter Materialien besteht sowohl die Pflicht, als auch das Recht, den eingezahlten Teilbetrag zurückgezahlt zu bekommen, sofern die Sachen noch in Ordnung sind.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluß, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Vereinszeichen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

S A T Z U N G des "SV Einheit Eisenach e. V."

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie kann auch auf Delegiertenbasis (Schlüssel 1:10) erfolgen, wobei die Delegierten durch die sie vertretenden Sportfreunde legitimiert sein müssen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes; alle 3 Jahre Wahl des neuen Vorstandes
 - c) eventuelle Veränderungen im Vorstand, die sich innerhalb einer Legislaturperiode von 3 Jahren ergeben sollten
 - d) Veranstaltungsplan (Trainings- und Wettkampfplan für das Folgejahr und kulturell-sportliche Höhepunkte)
 - e) Finanzabrechnung, Revisionsbericht und Haushaltsvorlage
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung ist eine Mitschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Mitschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder bzw. der sie vertretenden Delegierten gefaßt.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die

S A T Z U N G des "SV Einheit Eisenach e. V."

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50% der Mitglieder.
9. Der Vorstand tagt regelmäßig (mindestens 4 x im Jahr). Die anwesenden Sektions- bzw. Gemeinschaftsleiter sind verpflichtet, ihre Mitglieder über diese Sitzungen und Vorstandsbeschlüsse zu informieren. In gleicher Weise sind sie verpflichtet, Hinweise, Kritiken und Vorschläge der Sportler dem Vorstand zur Bearbeitung vorzutragen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Jugendwart und maximal 2 weiteren Personen.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind zur Vertretung des Vereins einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt alle 3 Jahre.
5. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der die Interessen des Vereins nach außen im Auftrag des Vorstands vertritt. Der Vorstand kann seine Aufgaben nach einer Geschäftsordnung regeln. Die Abschnitte 2 und 6 bleiben im Wortlaut bestehen.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschuß aus der Reihe der Mitglieder kooptieren.

S A T Z U N G des "SV Einheit Eisenach e. V."

§ 9 Kinder- und Jugendarbeit

1. Die Kinder- und Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Kinder- und Jugendabteilung.
2. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kinder- und Jugendabteilung werden in einer Ergänzungsordnung konkret festgelegt.
3. Die Eltern der Kinder und Jugendlichen können an den Vorstand ihre Probleme und Vorschläge herantragen, die durch diesen zu klären sind. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die der Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung ökonomischer Zwänge einzuordnen.
4. Der Jugendsprecher vertritt gegenüber dem Vorstand die Interessen der Kinder und Jugendlichen.
5. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten die Interessen des Vereins in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend in Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

S A T Z U N G des "SV Einheit Eisenach e. V."

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt:

1. durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Vorstand entsprechend der Finanzplanung immer für ein Jahr (ab 1991) für die Mitglieder, abgestuft nach Altersstufen und sozialen Kriterien, festgelegt wird,
2. durch die Sportförderung der Stadt Eisenach, anderer kommunaler Träger, Dritter oder Spenden, sofern sie der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen

§ 12 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Eisenach e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.